

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Ulm

Vom 20. Februar 2002

Gemäß § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Ulm am 14. Februar 2002 die nachstehende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Ulm beschlossen.

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINES

- § 1 Grundsatz
- § 2 Offenlegung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung
- § 3 Allgemeine Verfahrensregeln

ZWEITER ABSCHNITT: ZUWEISUNG VON STUDIENPLÄTZEN

- § 4 Zulassung
- § 5 Zulassungsantrag (Bewerbung)
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Ausschluss vom Zulassungsverfahren
- § 8 Losverfahren
- § 9 Zulassungsbescheid
- § 10 Zulassungsausschuss

DRITTER ABSCHNITT: IMMATRIKULATION

- § 11 Immatrikulation
- § 12 Fristen für die Immatrikulation
- § 13 Immatrikulationsunterlagen und Vollzug der Immatrikulation
- § 14 Studienbuch, Studierendenausweis
- § 15 Studiengangwechsel, Parallelstudium
- § 16 Zulassung und Immatrikulation für höhere Fachsemester
- § 17 Studienplatztausch
- § 18 Rücknahme der Immatrikulation

VIERTER ABSCHNITT: RÜCKMELDUNG

- § 19 Rückmeldung, Rückmeldungsfrist, Rückmeldesperre
- § 20 Vollzug der Rückmeldung
- § 21 Gebühr

FÜNFTER ABSCHNITT: BEURLAUBUNG; EXMATRIKULATION

§ 22 Beurlaubung

§ 23 Exmatrikulation auf Antrag

§ 24 Vollzug der Exmatrikulation

SECHSTER ABSCHNITT: BESONDERE PERSONENGRUPPEN

§ 25 Zeitstudierende

§ 26 Gasthörer

SIEBENTER ABSCHNITT: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27 Außerkrafttreten von Vorschriften

§ 28 Inkrafttreten

Präambel

Alle Amts-, Status- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINES

§ 1 Grundsatz

(1) Durch die Immatrikulation wird der zugelassene Studienbewerber Mitglied der Universität Ulm als Studierender mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dem Universitätsgesetz von Baden-Württemberg (UG), der Grundordnung der Universität Ulm, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften, insbesondere den Studien- und Prüfungsordnungen, ergeben.

(2) Die Immatrikulation als sogenannter ordentlicher Studierender an der Universität Ulm setzt voraus, dass der Studienbewerber für einen Studiengang zugelassen worden ist. Studiengang im Sinne dieser Ordnung ist auch eine Kombination von Teilstudiengängen, die von einer Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben oder zugelassen ist. Ein (Teil-)Studiengang wird bestimmt durch ein Studienfach und die angestrebte Abschlussprüfung.

§ 2 Offenlegung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung

Das Studiensekretariat, die Zulassungsstelle, das Akademische Auslandsamt und die Zentrale Studienberatung halten je ein Exemplar dieser Satzung zur Einsicht für die Studienbewerber und die Studierenden ständig bereit. Darüber hinaus wird die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung im Personal- und Veranstaltungsverzeichnis und im Studienführer der Universität Ulm veröffentlicht.

§ 3 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Soweit nicht in dieser Satzung, durch Aushang oder im Einzelfall anders bestimmt, soll sich der Studienbewerber auf dem Postweg an das für Studium und Lehre zuständige Dezernat wenden.

(2) Soweit ein Studienbewerber verhindert und Vertretung zulässig ist, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der seine Vollmacht schriftlich in Urschrift nachzuweisen hat.

(3) Die erforderlichen Nachweise müssen in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden, sofern in den nachfolgenden Paragraphen keine Originale verlangt werden. Soweit für die Zulassung geringere Anforderungen an die Glaubhaftmachung vorgesehen sind, müssen die Nachweise gemäß Satz 1 bei der Immatrikulation oder beim Studiengangwechsel vorgelegt werden.

(4) Zulassungsanträge können durch Telefax oder in elektronischer Form wirksam gestellt werden. § 7 Absatz 1 bleibt dabei unberührt. Eine Immatrikulation per Telefax ist nicht zulässig.

ZWEITER ABSCHNITT: ZUWEISUNG VON STUDIENPLÄTZEN

§ 4 Zulassung

(1) Die materiellen Voraussetzungen zur Zulassung an der Universität Ulm ergeben sich aus dem baden-württembergischen Hochschulzulassungsgesetz (HZG) nebst Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (StV), den dazu ergangenen Verordnungen und den §§ 85ff. UG.

(2) Die Zulassung kann erfolgen für

1. einen Studiengang oder eine in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Kombination von Teilstudiengängen (§ 42 Absatz 1 und 2 und § 85 Absatz 3 UG),
2. das Eignungsfeststellungsverfahren zur Promotion (§ 54 Absatz 3 Satz 5 UG)
3. ein Aufbaustudium (§ 48 Absatz 3, § 92 Absatz 3 UG),
4. ein Promotionsstudium (§ 54 Absatz 4 UG) oder
5. ein Zeitstudium (§ 92 Absatz 2 UG).

(3) Die Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt in allen an der Universität Ulm angebotenen Studiengängen grundsätzlich zum Wintersemester. Eine Zulassung zum Sommersemester erfolgt darüber hinaus in den Studiengängen, in denen dies durch Beschluss des Senats der Universität Ulm festgelegt wurde. Dieser Beschluss wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(4) Die Studierenden werden für einen oder mehrere Studiengänge zugelassen. Die gleichzeitige Zulassung zu mehreren Studiengängen ist möglich, sofern die hierfür erforderlichen Zuweisungen der Studienplätze und die Voraussetzungen des UG für Parallelzulassungen vorliegen.

(5) Für die Zulassung zu Bachelor- bzw. Masterstudiengänge gelten die Bestimmungen der entsprechenden Zulassungssatzungen. Entsprechendes gilt für die Zulassungen zu Verfahren der Eignungsfeststellung gemäß § 42 Absatz 4 UG und gemäß § 11a HVVO.

(6) Werden Studiengänge von der Universität Ulm in Kooperation mit einer anderen Hochschule angeboten, gelten für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren die nachstehenden Bestimmungen, soweit nicht im Kooperationsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Zulassungsantrag (Bewerbung)

(1) Die Zulassung zum Studium an der Universität Ulm setzt einen Zulassungsantrag voraus. Dieser Antrag ist für einen bestimmten Studiengang bzw. die Studiengangkombination und für ein bestimmtes Fachsemester zu stellen. Der Antrag ist unter Verwendung der vom Dezernat für Studium und Lehre für das jeweilige Bewerbungssemester, die entsprechenden Studiengänge und Bewerbergruppen herausgegebenen Formulare einzureichen, und zwar

- für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
- für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

Die in Satz 3 genannten Fristen sind Ausschlussfristen, sofern sich die Zulassungsanträge auf Studiengänge beziehen, für die nach der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) Zulassungszahlen festgesetzt sind. Die Ausschlussfristen gelten in diesen Studiengängen auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

(2) Für Bewerber, die sich für Studiengänge bewerben, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gilt folgendes:

1. Deutsche Bewerber, Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie ausländische und staatenlose Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen (Bildungsinländer) richten ihre Zulassungsanträge an die

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
44128 Dortmund.

2. Sonstige ausländische und staatenlose Bewerber beantragen die Zulassung bei der in Absatz 3 Satz 1 genannten Stelle.

Das Antrags- und Zulassungsverfahren unterliegt in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Bewerber, die sich für Studiengänge bewerben, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, richten ihre Zulassungsanträge an die

Universität Ulm
Dezernat II - Zulassungsstelle -
89069 Ulm.

Falls sich die Zulassungsanträge auf Studiengänge beziehen, für die nach der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich das Antrags- und Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Deutsche Bewerber sowie Bildungsinländer haben ihrem an die Universität Ulm gerichteten Zulassungsantrag beizufügen:

1. eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung und auf Aufforderung der Universität die Originale. Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes beizufügen, für die der Zeugnisinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat (für Baden-Württemberg: Oberschulamt Stuttgart). Zeugnisinhaber, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, richten den Antrag auf Anerkennung an die Bezirksregierung Düsseldorf;
2. Original - Nachweise über abgeleistete Dienstpflichten (Wehr- oder Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr, Entwicklungshilfe);
3. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt;
4. Nachweise über frühere Zulassungen, Studienzeiten, abgelegte Prüfungen und Anerkennung von Fachsemestern;
5. eine Erklärung darüber, ob eine frühere Zulassung erloschen ist, weil der Bewerber entweder eine Prüfung in dem beantragten oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 86 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 50 Absatz 1 Satz 5, 51 Absatz 3 und 4 UG);
6. ggf. das Ergebnis einer Eignungsfeststellung gemäß § 42 Absatz 4 UG und/oder des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 11 a HVVO oder;
7. sofern während des Studiums ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder eine sonstige berufliche Tätigkeit besteht, eine Bescheinigung (z.B. der Dienststelle oder des Arbeitgebers) über die Dauer, Art und den Umfang (Stunden pro Woche) dieser Tätigkeit (§ 86 Absatz 1 Nr. 4, 1 Halbsatz UG); dies gilt auch bei der Zulassung für Teilzeitstudiengänge;
8. für ein Parallelstudium: eine Bescheinigung über bisherige Studienleistungen und ein Nachweis, dass der Bewerber sich uneingeschränkt dem Studium in beiden Studiengängen widmen kann (§ 86 Absatz 1 Nr. 4, 2 Halbsatz UG); dies gilt auch bei der Zulassung für Teilzeitstudiengänge;

9. bei einem Studiengangwechsel im 3. oder in einem höheren Semester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung durch die Fakultät (§ 86 Absatz 1 Nr. 5 UG);
10. für die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium (Aufbaustudium) der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums sowie sonstige Nachweise über die durch Zulassungssatzung bestimmten weiteren Voraussetzungen (§ 48 Absatz 3 UG);
11. für die Zulassung zu einem Promotionsstudium der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, die beglaubigte Kopie des ersten Studienabschlusses, die Bestätigung der Annahme als Doktorand vom zuständigen Betreuer und vom Promotionsausschuss und sofern während des Promotionsstudiums ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder eine sonstige berufliche Tätigkeit besteht, eine Bescheinigung (z.B. der Dienststelle oder des Arbeitgebers), dass der Promovend sich trotz dieser Tätigkeit seiner Dissertation ausreichend widmet.

(2) Alle anderen ausländischen und staatenlosen Bewerber haben ihrem Zulassungsantrag beizufügen:

1. die vollständige und amtlich beglaubigte Fotokopie eines dem deutschen Reifezeugnis gleichwertigen Zeugnisses und auf Aufforderung der Universität Ulm das Original. Ist der Vorbildungsnachweis nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache;
2. einen Nachweis über die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 86 Absatz 2 Nr. 1 UG) sowie
3. die in Absatz 1 Nr. 2 - 10 genannten Nachweise.

(3) Die Vorlage weiterer Unterlagen kann in den Antragsformularen vorgesehen werden.

§ 7 Ausschluss vom Zulassungsverfahren

(1) Vom Zulassungsverfahren für Studiengänge, für die nach der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt und/oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

(2) Vom Zulassungsverfahren für das erste Fachsemester ist auch ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist. Dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudiengang.

(3) Verfristete und/oder unvollständige Zulassungsanträge in Studiengängen, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden entgegengenommen und - sofern sie unvollständig sind - eine individuelle Ausschlussfrist gesetzt, in der die noch fehlenden Unterlagen nachgereicht werden können. Nachfristen über den 10. Tag nach Vorlesungsbeginn werden in der Regel nicht gewährt.

§ 8 Losverfahren

(1) Sind nach Abschluss des Immatrikulationsverfahrens in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren (ZVS) einbezogen sind, noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder frei, werden diese von der Universität Ulm an Antragstellende vergeben, die für

- das Sommersemester frühestens am 15.03. spätestens am 15.04. und
- das Wintersemester frühestens am 15.09. spätestens am 15.10.

die Zulassung schriftlich beantragt haben. Die Fristen sind Ausschlussfristen. Über die Zulassung entscheidet das Los.

(2) In Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt und die nicht in das zentrale Vergabeverfahren (ZVS) einbezogen sind, gelten die folgenden Fristen:

- für das Sommersemester bis spätestens am 15. April
- für das Wintersemester bis spätestens am 15. Oktober.

Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Nur die im Losverfahren erfolgreichen Bewerber werden über einen entsprechenden Zulassungsbescheid benachrichtigt.

§ 9 Zulassungsbescheid

(1) Über den Zulassungsantrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination, das betreffende Semester und das dort genannte Fachsemester.

(2) In Fächern mit örtlicher Zulassungsbegrenzung ist innerhalb der im Zulassungsbescheid der Universität Ulm festgesetzten Frist die Annahme des zugeteilten Studienplatzes zu erklären. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, wird daraufhin die Studienplatzzuteilung unwirksam und dieser Studienplatz an einen nachrangig ausgewählten Bewerber vergeben. Gleiches gilt auch für die Studienplatzzuteilung über die ZVS in Dortmund. In diesem Fall sind gegenüber der zugeteilten Universität ebenfalls die Annahme des Studienplatzes fristgerecht zu erklären.

(3) Die Zulassung erlischt, wenn die im Zulassungsbescheid genannten Fristen und Bedingungen (z.B. Fristen zur Beantragung der im Zulassungsbescheid festgesetzten Immatrikulation, Nachweis der Deutschen Sprachprüfung zum Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), Hochschuleingangsprüfung nach § 42 Absatz 4) nicht eingehalten und erfüllt werden.

(4) Auf die Rechtsfolgen in Absatz 1-3 ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 Zulassungsausschuss

(1) Die Entscheidung über die Zulassung von Ausländern in zulassungsbeschränkten Studiengängen trifft der Rektor. Er wird dabei in den Studiengängen Medizin und

Zahnmedizin durch den Zulassungsausschuss beraten. Der Rektor bestellt in den Ausschuss:

1. drei Professoren aus der Fakultät für Medizin, davon mindestens ein Mitglied des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
2. zwei Vertreter aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
3. zwei Studierende, die in einem höheren Fachsemester des Studiengangs Humanmedizin oder des Studiengangs Zahnmedizin zugelassen sind,
4. den Leiter des für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernats der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 1 - 3 genannten Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Rektor auf Vorschlag der Fakultät für Medizin für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mind. acht Tagen geladen und mind. vier Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

(4) Die Geschäftsführung des Zulassungsausschusses obliegt dem für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernats der Zentralen Universitätsverwaltung.

DRITTER ABSCHNITT: IMMATRIKULATION

§ 11 Immatrikulation

(1) Der zugelassene Studienbewerber hat innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich die Immatrikulation zu beantragen.

(2) Die Immatrikulation wird grundsätzlich in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei schwierigen Sachverhalten, kann die Universität das persönliche Erscheinen des Studienbewerbers im Studiensekretariat verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist. Zugelassene ausländische und staatenlose Studienbewerber haben zum Zwecke der Immatrikulation persönlich zu erscheinen.

(3) Der Studienbewerber kann sich in begründeten Ausnahmefällen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In diesem Fall gilt § 3 Absatz 2 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für die Fälle des Absatzes 2 Satz 2 und für ausländische und staatenlose Studienbewerber.

(4) Der Studienbewerber kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden (Vorbehaltimmatrikulation), dass er innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht. Werden die Unterlagen innerhalb der genannten Frist nicht nachgereicht, wird der Antrag auf Immatrikulation endgültig abgelehnt.

§ 12 Fristen für die Immatrikulation

(1) Die Immatrikulationsfristen ergeben sich für alle Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen und für Ausländer aus den Bescheiden über die Zuweisung eines Studienplatzes. Die Immatrikulation kann nur an den von der Universität Ulm festgesetzten und dem Studienbewerber mitgeteilten Terminen vorgenommen werden. Kann der Studienbewerber diese Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen einhalten, wird ihm auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist gesetzt.

(2) Für die übrigen Bewerber gilt die im Zulassungsbescheid ausgewiesene bzw. die vom Studiensekretariat jeweils bekannt gegebene Immatrikulationsfrist. Diese Immatrikulationsfrist endet 10 Tage nach Vorlesungsbeginn. Eine Immatrikulation nach diesem Zeitpunkt ist ausnahmsweise möglich, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies befürwortet.

§ 13 Immatrikulationsunterlagen und Vollzug der Immatrikulation

(1) Dem Antrag auf Immatrikulation sind - soweit nicht bereits vorliegend - beizufügen:

1. der Zulassungsbescheid der Universität Ulm oder der ZVS (Kopie),
2. eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung und auf Aufforderung der Universität die Originale,
3. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung,
4. zwei Passbilder, auf Verlangen die Vorlage des Personalausweises oder des Passes in Original oder Kopie,
5. von Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, vollständige Nachweise über die Dauer des bisherigen Studiums, bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen, Zeugnisse über bereits abgelegte Hochschulprüfungen bzw. deren Anerkennung sowie der Exmatrikulationsvermerk,
6. eine Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse; in der Versicherungsbescheinigung ist anzugeben, ob der Studierende versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,
7. der Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen, die in Zusammenhang mit dem Studium stehen (§ 87 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 UG, § 6 Absatz 3 LHGebG); ein entsprechender Nachweis ist mit Eingang der Zahlungen auf dem Konto der Universität erbracht,
8. der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse bei ausländischer Hochschulzugangsberechtigung entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Ulm,
9. von ausländischen und staatenlosen Bewerbern der Nachweis der Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis - EG, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt,
10. bei Promovenden die Voraussetzungen von § 6 Absatz 1 Nr. 11.

(2) Soweit zur Aufnahme des Studiums eine Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis - EG notwendig ist, ist diese durch persönliche Vorlage bei der Immatrikulation nachzuweisen.

(3) Die Immatrikulation wird durch den Eintrag des Immatrikulationsvermerks in das Studienbuch, die Verarbeitung der zu erhebenden Daten in der EDV und die Erstellung des Datenbogens (Leporello) vollzogen. Maßgebender Zeitpunkt für den Vollzug der Immatrikulation ist das Datum des Immatrikulationsvermerks im Studienbuch.

(4) Die Immatrikulation wird mit dem Tag der Einschreibung wirksam, frühestens jedoch mit Beginn des Semesters. Sofern nicht anderes festgelegt ist, wirkt die Immatrikulation auf den Beginn des Semesters zurück, wenn sie erst nach Beginn vollzogen wird.

(5) Die Studierenden erhalten zusammen mit dem Studienbuch folgende Unterlagen:

1. den Ausweis für Studierende (Studierendenausweis),
2. einen Datenbogen (Leporello) mit den Immatrikulationsbescheinigungen und der Studienbuchseite für das laufende Semester.

§ 14 Studienbuch, Studierendenausweis

(1) Das Studienbuch dient den Studierenden als Nachweis über die Immatrikulation, den Studiengang, den Studienverlauf und die Exmatrikulation. Das Studienbuch wird bei der Erstimmatrikulation ausgestellt. Die Universität Ulm führt ein Studienbuch, das von einer anderen deutschen Hochschule ausgestellt wurde, in der Regel fort. Zur Eintragung rechtserheblicher Tatsachen sind das Studienbuch und der Studierendenausweis auf Anforderung dem Studiensekretariat vorzulegen.

(2) Der Verlust des Studienbuches und/oder des Studierendenausweises ist der Universität Ulm, Dezernat II (Studium und Lehre) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Dem Studiensekretariat sind ferner unverzüglich anzuzeigen

- a) alle Änderungen der in der Studierendendatei erfassten Daten, insbesondere des Namens, der Semester- oder Heimatanschrift; Namensänderungen sind nachzuweisen; zugleich sind der Studierendenausweis und das Studienbuch zum Vollzug der Änderung vorzulegen.
- b) der Eintritt von Umständen, die zur Aufhebung der Zulassung oder Immatrikulation führen können; dies sind insbesondere
 - die Zulassung zum gleichen Studiengang an einer anderen Universität (§ 85 Absatz 4 UG),
 - der Eintritt in ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder die Aufnahme einer sonstigen beruflichen Tätigkeit oder die gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang an einer anderen Universität (§ 86 Absatz 1 Nr. 4 UG),
 - die Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst (§ 87 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 UG),
 - der Eintritt eines Immatrikulationshindernisses der in § 87 Absatz 2 Nr. 1-2 UG genannten Art.

(4) Zur Ausstellung von Zweitschriften des Studienbuchs oder Studierendenausweises müssen die Studierenden ein Passbild einreichen. Für die Erstellung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 15 Studiengangwechsel, Parallelstudium

(1) Für den Wechsel des Studiengangs bzw. eines Teils der Studiengangkombination (Umschreibung) gelten die Vorschriften über die Zulassung und Immatrikulation für den entsprechenden Studiengang entsprechend.

(2) Der Studiengangwechsel ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen und persönlich im Studiensekretariat durchzuführen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Zuweisung des Studienplatzes, soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen,
2. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
3. die Bescheinigung (Original) des zuständigen Studiensekretariats über die Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium auf den beantragten neuen Studiengang oder die beantragte neue Studiengangkombination,
4. bei Umschreibung auf einen Promotionsstudiengang: die beglaubigte Kopie des ersten Studienabschlusses, die Bestätigung der Annahme als Doktorand vom zuständigen Betreuer und vom Promotionsausschuss und sofern während des Promotionsstudiums ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder eine sonstige berufliche Tätigkeit besteht, eine Bescheinigung (z.B. der Dienststelle oder des Arbeitgebers) dass der Promovend sich trotz dieser Tätigkeit seiner Dissertation ausreichend widmet,
5. das Studienbuch.

(3) Die Umschreibungsfrist beginnt mit der Rückmeldefrist und endet regelmäßig spätestens 10 Tage nach Vorlesungsbeginn, sofern es sich um einen Studiengangwechsel in ein nicht verwandtes Studienfach handelt. Bei einem Studiengangwechsel in ein verwandtes Studienfach kann eine Umschreibung auch noch während des laufenden Semesters erfolgen.

(4) Für die Immatrikulation zum Parallelstudium gelten die Fristen von Absatz 3 entsprechend.

§ 16 Zulassung und Immatrikulation für höhere Fachsemester

(1) Studienbewerber für Studiengänge in das zweite oder ein höheres Fachsemester müssen sich auf den dafür vorgesehenen Formularen bewerben. Die vorstehenden Bestimmungen, insbesondere die Fristen, gelten entsprechend.

(2) Sofern für das zweite oder ein höheres Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind, richtet sich die Vergabe von freien Studienplätzen nach den

Bestimmungen des § 19 der Hochschulvergabeverordnung und der dazu ergangenen Satzung.

Das gemäß einer Satzung praktizierte Verfahren der Verteilung von Ausbildungsplätzen im praktischen Jahr auf die an der Universität Ulm im Studiengang Humanmedizin immatrikulierten Studierenden bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Studienplatztausch

Der Studienplatztausch kann sowohl im 1. als auch im höheren Fachsemester bei den hiervon betroffenen Universitäten beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist das Einverständnis der vom Tausch betroffenen Universitäten, der gleiche Ausbildungsstand, derselbe Studiengang der Tauschpartner sowie kein Verlust des Prüfungsanspruchs bzw. kein endgültiges Nichtbestehen einer Studien- bzw. Prüfungsleistung im getauschten Studiengang.

§ 18 Rücknahme der Immatrikulation

(1) Einem Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation kann bis zum Ende des vorhergehenden Semesters stattgegeben werden.

(2) Voraussetzung der Rücknahme ist die vorherige und vollständige Rückgabe des Studienbuchs, des Studierendenausweises und der Immatrikulationsbescheinigungen an das Studiensekretariat.

(3) Die Rücknahme beseitigt alle Wirkungen der Immatrikulation von Anfang an (extunc).

VIERTER ABSCHNITT: RÜCKMELDUNG

§ 19 Rückmeldung, Rückmeldungsfrist, Rückmeldesperre

(1) Will der immatrikulierte Studierende das Studium im folgenden Semester an der Universität Ulm fortsetzen, hat er sich unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen und des vorgesehenen Verfahrens zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldefrist für das nachfolgende

- Sommersemester - beginnt am 15. Januar und endet am 15. Februar -,

- Wintersemester - beginnt am 20. Mai und endet am 20. Juni -.

(3) Die Rückmeldung gilt durch die fristgerechte Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und der sonstigen öffentlich rechtlichen Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, als ordnungsgemäß erklärt; maßgeblich für den Zeitpunkt der Rückmeldung ist der Tag, an dem die Zahlung vollständig auf dem Konto der Universität eingegangen ist (§ 89 Absatz 2 UG).

(4) Entsprechend der Rückmeldung wird der Datensatz der Studentendatei fortgeschrieben. Dem Studierenden wird die ordnungsgemäße Rückmeldung durch Übersendung des maschinell erstellten Datenbogens (Leporello) bestätigt, der auch den neuen Semesterabschnitt enthält.

(5) Auf die Rückmeldefrist wird mit Plakaten in den Universitätsbereichen aufmerksam gemacht, die auch den Hinweis enthalten, dass das Versäumen der Frist die Exmatrikulation eines nicht beurlaubten Studierenden von Amts wegen nach vorheriger Androhung der Maßnahme zur Folge haben kann, es sei denn, das Versäumnis ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(6) Eine verspätete Rückmeldung ist wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands stets gebührenpflichtig; sie ist nicht mehr zulässig, sobald ein zulassungsbeschränkter Studienplatz nach bestandskräftiger Exmatrikulation wegen versäumter Rückmeldung an einen anderen Studienbewerber vergeben wurde.

(7) Wenn der Verlust des Prüfungsanspruchs droht oder der Verdacht begründet ist, dass andere Exmatrikulationsgründe entstanden sein können, kann die Rückmeldung für das bevorstehende Semester (Absatz 4) nach vorheriger schriftlicher Ankündigung bis zur Klärung der Sach- und Rechtsfragen vom Studiensekretariat längstens bis zum Ablauf der vierten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit gesperrt werden. Bei der Ankündigung der Sperre ist darzulegen, welche Mitwirkung vom Studierenden erwartet wird.

§ 20 Vollzug der Rückmeldung

Die Rückmeldung ist vollzogen, sobald die erforderlichen Unterlagen und Zahlungen bei der Universität vollständig eingegangen sind, es sei denn, es erfolgte vorher eine Exmatrikulation wegen versäumter Rückmeldung. Im letzteren Fall gilt die Rückmeldung erst als vollzogen, wenn der Exmatrikulationsbescheid aufgehoben ist.

§ 21 Gebühr

Studienbewerber oder Studierende, die das ihnen zustehende Bildungsguthaben verbraucht haben, haben eine Studiengebühr zu entrichten. Näheres regelt das Landeshochschulgebührengesetz.

FÜNFTER ABSCHNITT: BEURLAUBUNG; EXMATRIKULATION

§ 22 Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular unter Angabe des Beurlaubungsgrunds beim Studiensekretariat zu beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Auf Verlangen der Universität sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Unterlagen zum Nachweis des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.

(2) Der Antrag ist in den Fällen des § 90 Absatz 1 Nr. 1 - 3 UG für das nachfolgende Semester innerhalb der Rückmeldefrist (§ 19 Absatz 2), in den Fällen des § 90 Absatz 1 Nr. 4 - 9 UG unverzüglich, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist, spätestens jedoch bis zum Ende der Vorlesungszeit, zu stellen; dies gilt entsprechend auch für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden Beurlaubung.

(3) Eine Beurlaubung von Erst- und Neuimmatrikulierten ist nur in den Fällen des § 90 Absatz 1 Nr. 4 bis 9 UG zulässig.

(4) Die Beurlaubung wirkt - ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Antrags oder der Entscheidung - jeweils für das ganze Semester und wird im erforderlichenfalls neu auszufertigenden Datenbogen (Leporello) vermerkt; Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

(5) Die Beurlaubung wird in der Regel für die Dauer eines Semesters gewährt.

(6) Die Verlängerung einer Beurlaubung bedarf eines neuen Antrags und in der Regel der Vorlage eines neuen Nachweises über den Beurlaubungsgrund.

(7) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen, die Teil einer Lehrveranstaltung sind, nicht erbracht werden. Eine Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen ist möglich.

(8) Die Beurlaubung erfolgt durch Eintrag ins Studienbuch. Ablehnende Urlaubsanträge erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

(9) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz, es sei denn es erfolgt eine Anrechnung ausländischer Studienzeiten durch den Prüfungsausschuss.

§ 23 Exmatrikulation auf Antrag

(1) Der Antrag auf Exmatrikulation ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt an das Studiensekretariat zu richten. Dem Antrag sind im Original beizufügen:

der Studierendenausweis und sämtliche Immatrikulationsbescheinigungen, es sei denn die Exmatrikulation erfolgt zum Ende eines Semesters bevor die Rückmeldung zum folgenden Semester erfolgt ist.

(2) Der Exmatrikulationsantrag gilt als zum Ende des Semesters gestellt, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht zulässig.

(3) Das Studienbuch wird bei ordnungsgemäßer Exmatrikulation auf Antrag des Studierenden mit dem Exmatrikulationsvermerk versehen und dem Studierenden ausgehändigt; der Studierendenausweis wird vom Studiensekretariat bei einer Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung vernichtet.

§ 24 Vollzug der Exmatrikulation

Für die Exmatrikulation von Amts wegen gilt § 23 entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT: BESONDERE PERSONENGRUPPEN

§ 25 Zeitstudierende

(1) Studierende ausländischer Hochschulen, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Ulm studieren wollen, werden nicht zu ei

nem Studiengang, sondern zu einem Kurzzeitstudium eines oder mehrerer Fächer zugelassen.

(2) Die Rückmeldung zu dem Semester, das nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der Zulassung beginnt, wird gesperrt.

§ 26 Gasthörer

(1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können auf Antrag Personen, die eine hinreichende Bildung nachweisen, als Gasthörer (§ 93 UG) zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bis spätestens 10 Tage nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters bei der Zulassungsstelle einzureichen.

(2) Durch eine Zulassung als Gasthörer wird die Erlaubnis zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters erteilt.

(3) Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden. Der Besuch klinischer Lehrveranstaltungen ist Gasthörern nur gestattet, wenn sie die ärztliche Staats- oder Doktorprüfung an einer deutschen oder gleichwertigen ausländischen Universität abgelegt haben. Ausnahmen können mit Zustimmung des Studiendekans der medizinischen Fakultät bewilligt werden. Falls erforderlich, kann die Zustimmung als Gasthörer hinsichtlich bestimmter Lehrveranstaltungen widerrufen werden.

(4) Den Gasthörern wird ein Gasthörerausweis ausgestellt. Gasthörer haben nur zu den im Gasthörerschein angegebenen Lehrveranstaltungen Zutritt.

(5) Gasthörer haben nach den Vorschriften des Landeshochschulgebührengesetzes eine Gasthöregebühr zu entrichten.

SIEBENTER ABSCHNITT: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27 Außerkrafttreten von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Immatrikulationsordnung vom 8. Mai 2000, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 5 28 - 38, außer Kraft.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Der vorstehende Satzung wird zugestimmt. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt gegeben.

Ulm, den 20. Februar 2002

(gez.)
(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -